

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 7 L 4260/10.F.A

EINGESANGEN

10. Nov. 2010

Erl.

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau ~~.....~~ gegenwärtig: Flughafen Frankfurt, Transitbereich,
Gebäude 587, 60549 Flughafen Frankfurt am Main, Staatsangehörigkeit: AfghanistanProz.-Bev.: Rechtsanwälte Oliver Rahnama und Kollege,
Mainzer Landstraße 107, 60329 Frankfurt am Main,
- 109/10IC09IC -

Antragstellerin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flücht-
linge Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
- 5441417-423 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richter am VG ~~.....~~

als Einzelrichter am 09.11.2010 beschlossen:

- 2 -

Der Antrag vom 05.11.2010 wird abgelehnt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

GRÜNDE

Der am 05.11.2011 gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage (Az: 7 K 4262/10.F.A(3)) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 21.10.2010 anzuordnen,

hilfsweise:

der Antragsgegnerin gemäß § 123 VwGO aufzugeben, Abschiebemaßnahmen gegen die Antragstellerin nach Frankreich zu unterlassen und die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin die Einreise in das Bundesgebiet zu gestatten,

ist zulässig.

Statthafte Antragsart nach Ergehen des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.10.2010 und Zustellung an den Bevollmächtigten der Antragstellerin am 04.11.2010 ist § 80 Abs. 5 VwGO, da im Hauptsacheverfahren die Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO die richtige Klageart wäre (vgl.: VG Frankfurt am Main, Ur. vom 08.07.2009 – Az: 7 K 4376/07.F.A(3)). Der hilfsweise gestellte Antrag erweist sich gerade aus diesem Grund als unzulässig, da nach dieser Auslegung ein Antrag auf einstweilige Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO nicht statthaft ist.

Dem Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, steht insbesondere nicht die Vorschrift des § 34 a Abs. 2 AsylVfG entgegen. Danach darf die Abschiebung u.a. in einem Verfahren nach der Dublin-II-Verordnung nicht nach § 80 oder 123 VwGO ausgesetzt werden. Allerdings ist dies im vorliegenden Fall mit der Rechtsschutzgarantie des anzuwendenden Gemeinschaftsrechtes nicht zu vereinen. Nach Art. 6 Abs. 2 des EU-Vertrages achtet die Europäische Union die Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedsstaaten. Hierzu gehört das Recht jedermanns, in billiger Weise öffent-

- 3 -

lich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört zu werden und eine Entscheidung eines unabhängigen und unparteiischen Gerichtes hierüber zu erhalten. Selbstredend gehört hierzu auch die Gewährleistung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes, um irreparable Entscheidungen verhindern zu können. Dieser gemeinschaftliche Rechtsgrundsatz hat bei der Anwendung einer gemeinschaftsrechtlichen Verordnung Anwendungsvorrang vor nationalem Recht.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Die Rechtmäßigkeit der im Bescheid der Antragsgegnerin vom 21.10.2010 getroffenen Abschiebungsanordnung der Antragstellerin in die Republik Frankreich begegnet keinen ernstlichen Zweifeln, so dass dem öffentlichen Vollzugsinteresse Vorrang vor dem Aussetzungsinteresse der Antragstellerin einzuräumen ist.

Die Antragsgegnerin hat sich zur Überzeugung des Gerichts vorliegend zutreffend auf die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrag zuständig ist, berufen. Nach den gleichlautenden Bestimmungen der Art. 249 Abs. 2 EWV und Art. 161 Abs. 1 IAGV, die auch nach Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages am 01.01.2010 weiterhin Gültigkeit beanspruchen können, hat eine europäische Verordnung allgemeine Geltung, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Im nationalen Asylrecht findet diese Verordnung zudem ihre Grundlage in § 27 a AsylVfG.

Die Würdigung des zur Entscheidung gestellten Sachverhaltes ergibt, dass die Antragsgegnerin vorliegend die Dublin-II-Verordnung richtig angewandt hat, da es sich bei der Antragstellerin um einen Drittstaatsangehörigen nach Art. 2 a Dublin-II-Verordnung handelt und das Ergebnis der getroffenen Abschiebungsanordnung in die Republik Frankreich nach der Prüfung der Rangfolge der Kriterien für den zuständigen Staat gemäß Kapitel III der Dublin-II-Verordnung zutreffend erfolgt ist.

Hierbei nimmt das Gericht Bezug auf die zutreffenden Gründe in dem angefochtenen Bescheid, nach dessen Inhalt die Republik Frankreich zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens ist, weil das Visum im Reisepass der Antragstellerin, der auf eine Alias-

- 4 -

Identität ausgestellt ist, einen Aufenthaltstitel darstellt und das französische Visum insoweit gemäß Art. 9 Abs. 1 Dublin-II-Verordnung die Zuständigkeit bestimmt.

Die Antragsgegnerin hat auch zutreffend darauf abgestellt, dass die Antragstellerin keinen Anspruch geltend machen kann, in das nationale Asylverfahren gemäß Art. 8 Dublin-II-Verordnung übernommen zu werden. Es ist zwar zutreffend, dass sich der Bruder der – erwachsenen – Antragstellerin und dessen Ehefrau in der Bundesrepublik aufhalten und nahezu zeitgleich mit der Antragstellerin das Heimatland Afghanistan verlassen haben. Der Bruder der Antragstellerin ist auch in das nationale Asylverfahren übernommen worden, während die Schwägerin der Antragstellerin, die ebenfalls in die Republik Frankreich überstellt werden sollte, mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 09.11.2010 (Az: 7 L 4305/10.F.A(V)) Eilrechtsschutz erhalten hat. Die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 03.11.2010 wurde durch das Gericht angeordnet. Es ist zudem auch glaubhaft gemacht worden, dass sich ein Onkel der Antragstellerin in der Bundesrepublik Deutschland – in München – aufhält und zwischenzeitlich die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten hat. Gleichwohl führen diese verwandtschaftlichen Beziehungen nicht dazu, dass Art. 8 vorliegend zugunsten der Antragstellerin Anwendung findet. Nach Art. 8 Dublin-II-Verordnung obliegt jenem Mitgliedsstaat die Prüfung des Asylantrages eines Drittstaatsangehörigen, wenn über den Asylantrag eines Familienangehörigen, der in diesem Mitgliedsstaat gestellt wurde, noch keine erste Sachentscheidung getroffen wurde, sofern die betroffenen Personen dies wünschen. Vorliegend führt dieses Kriterium jedoch nicht zu einer Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Dublin-II-Verordnung, da die in Kapitel III aufgestellten Regeln für die Rangfolge der Kriterien auf den Familienbegriff des Art. 2 i Dublin-II-Verordnung abstellen. Insoweit ist die volljährige und ledige Antragstellerin nicht Familienangehörige i.S.d. Kapitel III Dublin-II-Verordnung im Verhältnis zu ihrem Bruder, für dessen Asylantrag die Bundesrepublik Deutschland zuständig ist.

Die Antragstellerin kann sich auch nicht auf die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 15 Dublin-II-Verordnung berufen. Danach kann jeder Mitgliedsstaat aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, Familienmitglieder und andere abhängige Familienangehörige zusammenführen, auch wenn er dafür nach den Kriterien dieser Verordnung nicht zuständig ist. Bei der An-

- 5 -

wendung dieser humanitären Klausel hat die Antragsgegnerin ihr pflichtgemäßes Ermessen dahin auszuüben, welches sich insbesondere den an Regelbeispielen des Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung orientiert. Diese schränken das Ermessen der Antragsgegnerin bei der Zusammenführung von Familienmitgliedern über den in Art. 2 i Dublin-II-Verordnung bestimmten Kreis hinaus in Fällen der Schwangerschaft, bei neugeborenen Kindern, schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung und hohem Alter. Es gibt gute Gründe dafür, diese Regelfälle nicht als abschließend anzunehmen. Sofern diese Regelfälle einer Erweiterung zugänglich sind, ist aber auf jeden Fall zu fordern, dass sie in ähnlicher Weise einem Sachverhalt ähneln, in denen es auf das Aufeinander Angewiesenseins von Familienmitgliedern ankommt. Dies hat die Antragstellerin jedoch nicht mit Erfolg geltend machen können. Ihre angeführten Gründe, es gebe einen familiären Bezug im Bundesgebiet und es habe kürzlich Anschläge auf Unterbringungsstätten für französische Asylbewerber gegeben, reicht hierzu nicht aus. Das Gericht kann auch nicht annehmen, dass alle afghanischen Frauen in einem kulturellen Zusammenhang leben, der die ständige Aufsicht und Betreuung durch ältere Geschwister oder durch die Eltern kulturtypisch prägt. Entsprechende Anknüpfungspunkte sind jedenfalls nicht geltend gemacht worden und auch sonst nicht ersichtlich. Insoweit kann die Antragstellerin sich nicht auf die humanitäre Klausel gemäß Art. 15 Dublin-II-Verordnung berufen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin in der Republik Frankreich kein faires und mit dem europäischen Recht in Einklang befindliches Asylverfahren erwartet, sind weder vortragen noch ersichtlich.

Als unterliegende Beteiligte hat die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

